Förderungsvertrag

abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen der

Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Justiz, als Förderungsgeberin

und dem/der

Verein Männerberatung Wien, Muhrengasse 22, 1100 Wien, ZVR-Zahl 150118402, als Förderungsnehmer.

I)

Gewährung der Förderung

Aufgrund des Ansuchens vom 16. Oktober 2025 erklärt sich die Förderungsgeberin bereit, eine Förderung nach Maßgabe der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014; BGBl. II Nr. 208/2014) und der folgenden Förderungsbedingungen zu gewähren.

II)

Gegenstand der Förderung

Die Förderung dient der teilweisen Finanzierung der Kosten für Opferschutzorientierte Täterarbeit mit Männern die Gewalt gegen ihre Partnerin/Kinder ausüben (OTA) im Zeitraum von 1.1.2026 bis 31.12.2026 laut Ansuchen vom 16. Oktober 2025, das einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet (Einzelförderung).

III)

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einer Geldzuwendung privatrechtlicher Art in Höhe von 21.000 Euro (in Worten: einundzwanzigtausend Euro).

IV)

Auszahlung der Förderung

Die Förderungsgeberin wird die Auszahlung der Förderung nach beiderseitiger Vertragsunterfertigung auf das Konto des Förderungsnehmers IBAN: AT48 2011 1851 5402 9500 veranlassen.

Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Auszahlung der Förderung aufzuschieben, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Für den Fall, dass die Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, sind diese vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen. Die abreifenden Zinsen werden in diesem Fall auf die Förderung angerechnet.

Die vorgesehene Gewährung der Förderung (bzw. eines Teilbetrages) wird gegenstandslos, wenn die Voraussetzungen für die Auszahlung nicht bis zum Schluss des Kalenderjahres, in dem dieser Vertrag geschlossen wurde, vorliegen und die Förderungsgeberin über Antrag des Förderungsnehmers nicht ausdrücklich einer Verlängerung der Förderungszusage zustimmt.

V)

Förderbare Kosten

1. Förderbar sind ausschließlich die im Punkt II) angeführten Kosten des Förderungsnehmers. Indirekte Kosten (Gemeinkosten) – also Kosten, die nicht direkt und unmittelbar für die Durchführung der geförderten Leistung anfallen (z.B. Miet- und Betriebskosten und Administrativkosten des Förderungsnehmers) – sind nicht förderbar.
2. Wenn die Gesamtausgaben für die geförderte Leistung überwiegend aus Bundesmitteln getragen werden, werden Personalkosten und Reisekosten nur bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt, die dem Gehaltsschema des Bundes für vergleichbare Bundesbedienstete bzw. der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955, in der jeweils geltenden Fassung, entspricht.
3. Die Förderungsmittel dürfen nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, oder dem

Unternehmensgesetzbuch, dRGBl S 219/1897, in der jeweils geltenden Fassung, verwendet werden.

4. Übersteigt die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der geförderten Leistung angeschafft wird, den Zeitraum der Leistung, ist nur jener Kostenanteil förderbar, der der Abschreibung nach dem Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der jeweils geltenden Fassung für den Leistungszeitraum entspricht.

5. Die auf die Kosten der geförderten Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer allerdings nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

6. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994, in der jeweils geltenden Fassung, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung des Förderungsnehmers an die Förderungsgeberin nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, gilt der gewährte Förderungsbetrag als Bruttoentgelt. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer durch die Förderungsgeberin – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

VI)

Allgemeine Förderungsbedingungen

Der Förderungsnehmer verpflichtet sich,

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;

2. der Förderungsgeberin alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder die eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder den vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen;

3. sofern nicht bereits im Ansuchen angegeben: der Förderungsgeberin unverzüglich Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln bekanntzugeben, die dem Förderungsnehmer für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, innerhalb der letzten drei Jahre gewährt wurden, oder um die er angesucht hat oder noch ansuchen will; diese Mitteilungspflicht umfasst auch jene Förderungen, um die der Förderungsnehmer nachträglich ansucht bzw. die ihm nachträglich gewährt wurden;

4. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;

5. alle Bücher und Belege sowie die sonstigen in Z 4 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch zehn Jahre ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren; sofern unionsrechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung. Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall hat der Förderungsnehmer auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;

6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVergG 2018), BGBl. I Nr. 65/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, wenn die Höhe des geschätzten Auftragswertes 5.000 Euro übersteigt;

7. die Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen, und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden;

8. jede Abtretung, Anweisung oder Verpfändung des Anspruchs aus der gewährten Förderung zu unterlassen, wobei derartige Verfügungen der Förderungsgeberin gegenüber unwirksam sind;

9. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, zu beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen;

10. die Höhe des Gewinns (Überschusses), den der Förderungsnehmer aus einer überwiegend aus Bundesmitteln geförderten Leistung unmittelbar oder mittelbar während oder innerhalb von fünf Jahren nach deren Durchführung (z.B. durch die gewinnbringende Auswertung einer Leistung) erzielt, unverzüglich der Förderungsgeberin anzuzeigen und diese auf deren Verlangen bis zur Höhe der erhaltenen Förderung am Gewinn (Überschuss) zu beteiligen;

11. die Förderungsgeberin unverzüglich vom Wegfall oder einer wesentlichen Änderung des Verwendungszwecks einer ausschließlich oder überwiegend aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafften Sache, deren Preis (Wert) 3.200 Euro übersteigt, in Kenntnis zu setzen und auf Verlangen der Förderungsgeberin entweder eine angemessene Abgeltung zu leisten, oder die Sache der Förderungsgeberin zwecks weiterer Verwendung zur Verfügung zu stellen oder diese in das Eigentum des Bundes zu übertragen. Als angemessene Abgeltung gilt der Verkehrswert der Sache im Zeitpunkt des Wegfalls oder der Änderung des Verwendungszwecks bzw. – falls die Sache nicht ausschließlich aus Förderungsmitteln des Bundes angeschafft wurde – ein der Förderung des Bundes entsprechender aliquoter Anteil am Verkehrswert.

VII)

Verwendungsnachweis

1. Der Förderungsnehmer hat über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, **bis längstens 28. März 2027** zu berichten.

2. Aus dem Sachbericht müssen insbesondere die Verwendung der aus Bundes- und EU-Mitteln gewährten Förderungen, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielte Erfolg hervorgehen.

3. Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Hat der Förderungsnehmer für denselben Verwendungszweck auch eigene Mittel eingesetzt oder von einem dritten Rechtsträger Mittel erhalten, so hat der zahlenmäßige Nachweis auch diese zu umfassen.

4. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind jedenfalls Belege für förderbare Kosten bis zur Höhe der gewährten Förderung anzuschließen. Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Nachweisung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben zu verlangen.

5. Die zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung erforderlichen Belege und Unterlagen sowie sonstige erforderliche Berichte können auch in Kopie bzw. in elektronischer Form übermittelt werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist. Die Förderungsgeberin behält sich vor, die Einsichtnahme in die Originalunterlagen oder deren nachträgliche Vorlage auf Kosten des Förderungsnehmers zu verlangen.

6. Ist für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich, hat der Förderungsnehmer auch diese der Förderungsgeberin zu übermitteln bzw. bekannt zu geben und die dazu allenfalls erforderliche Zustimmung auf seine Kosten und aus eigener Initiative einzuholen.

7. Wenn es zur Kontrolle erforderlich ist, kann die Förderungsgeberin die Nachweisung aller Einnahmen und Ausgaben des Förderungsnehmers, insbesondere auch die Vorlage von Bilanzen oder sonstiger zweckdienlicher Unterlagen, verlangen.

8. Im Rahmen der Prüfung des abschließenden Verwendungsnachweises durch die Förderungsgeberin erfolgt die endgültige Feststellung der förderbaren Kosten.

VIII)

Datenverarbeitung

1. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die Förderungsgeberin als Verantwortliche berechtigt ist,

 a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;

 b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die vom Förderungsnehmer selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskünfte zu erteilen;

 c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

2. Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

3. Darüber hinaus nimmt die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass die Förderungsgeberin verpflichtet sein kann, Informationen von allgemeinem Interesse (insbesondere auch diesen Vertrag selbst) gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, zu veröffentlichen oder Zugang zu diesen zu gewähren. Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat der Förderungsgeberin allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus ihrer/seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten

Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten (wie insbesondere Berufs-, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse). Weiters nimmt die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer zur Kenntnis, dass nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 personenbezogene Daten über Förderungsnehmerinnen/Förderungsnehmer veröffentlicht werden können.

4. Welche personenbezogenen Daten von der Förderungsgeberin verarbeitet werden, ist in Punkt 2 der Anlage geregelt. Der Förderungsnehmer bestätigt, die als Anlage angeschlossene Information zur Datenverarbeitung (Datenverarbeitungsauskunft) erhalten und zur Kenntnis genommen zu haben. Die Datenverarbeitungsauskunft bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

5. Der Förderungsnehmer bestätigt, dass die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber der Förderungsgeberin in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46//EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S.1 (im Folgenden: DSGVO) und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz –DSG), StF BGBl. I Nr. 165/1999 idgF, erfolgt.

IX)

Einstellung, Kürzung und Rückzahlung der Förderung

1. Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzuzahlen.

2. Unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG, hat der Förderungsnehmer die Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn

 a) Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union vom Förderungsnehmer über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

b) vom Förderungsnehmer vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;

c) der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;

d) vom Förderungsnehmer sonstige in diesem Vertrag vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;

e) der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

f) die Förderungsmittel vom Förderungsnehmer ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;

g) die Leistung vom Förderungsnehmer nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;

h) vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt VI Z 8 nicht eingehalten wurde;

i) die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von einem geförderten Unternehmen nicht beachtet wurden;

j) das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;

k) von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder

l) sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die Förderungsgeberin vom Erlöschen des Anspruches

und von der Rückforderung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

3. Die gewährte Förderung kann auf das zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendige oder nach unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt werden, wenn der Förderungsnehmer

 a) nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder

 b) eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann.

 Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, hat der Förderungsnehmer den entsprechenden Teil der Förderung über Aufforderung der Förderungsgeberin sofort zurückzuerstatten.

4. Der Rückzahlungsbetrag nach Z 2 und Z 3 ist vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4 Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen.

5. Im Fall eines Verzuges mit der Rückzahlung der Förderung nach Z 1 bis Z 4 erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen in Höhe von 9,2 Prozentpunkten (bei Verzug von Unternehmen) bzw. von 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch in Höhe von 4 Prozent ab Eintritt des Verzugs. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist dabei für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

X)

Rücktrittsrecht

Die Förderungsgeberin ist – unbeschadet sonstiger Rücktrittsrechte – zum Rücktritt von diesem Vertrag berechtigt, wenn nach seinem Abschluss Umstände eintreten, die eine Änderung der vereinbarten Bedingungen erforderlich machen, und die Parteien einer solchen Änderung nicht zustimmen. Die Rücktrittserklärung bedarf der Schriftform.

XI)

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Förderungsvertrag wird ausschließlich das jeweils sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen.

XII)

Förderungsmissbrauch

Der Förderungsnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Wien, am 11.3.2026

Für die Förderungsgeberin:

REPUBLIK ÖSTERREICH * Bundesministerium für Justiz * 3

(Mag. Franz Riegler, MAS)

Wien, am 18.02.2026

Für den Förderungsnehmer:

Männer Beratung Wien

Mühlrengasse 22, 1100 Wien
01 603 28 28
info@maenner.at
www.maenner.at

Information zur Datenverarbeitung

(Datenverarbeitungsauskunft)

Anlage zu Punkt VIII) Z 3 des Förderungsvertrags

Der Förderungsgeber verarbeitet im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Förderungsansuchens/Förderungsvertrages personenbezogene Daten der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf solche personenbezogenen Daten, die entweder unmittelbar in den Anwendungsbereich der DSGVO oder unter den Schutz des DSG fallen. Gemäß Art 13 und 14 DSGVO erteilt der Förderungsgeber die nachstehenden Informationen. Diese Anlage ist integraler Bestandteil des Förderungsvertrages.

1. **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Der Förderungsgeber ist alleiniger Verantwortlicher für die Verarbeitung der im Rahmen der Förderungsgewährung und Abwicklung des Förderungsvertrages anfallenden personenbezogenen Daten. Für Anliegen im Zusammenhang mit Ihren personenbezogenen Daten können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Bundesministeriums für Justiz wenden. Die Kontaktdaten lauten: datenschutzbeauftragter@bmj.gv.at.

2. **Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle:**

Es werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten verarbeitet, welche der Förderungsgeber aufgrund des Förderungsansuchens oder der Berichte und Nachweise der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers erhalten hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen insbesondere Personalien der Förderungsnehmerin/ des Förderungsnehmers und am Projekt mitwirkender natürlicher Personen (Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag etc.), Legitimationsdaten (Ausweis), Kontoverbindung, Vermögenslage, Befähigungsnachweise, Daten zum förderbaren Vorhaben, Dokumentationsdaten (insbesondere Dokumentation der Fördervergabe wie z.B. Einlangen des Förderungsansuchens, Gutachten zur Vorbereitung der Förderungsentscheidung, Begründung der Förderungsentscheidung; Dokumentation von Kontrollen oder von der Abnahme des Verwendungsnachweises), Korrespondenzdaten, Verarbeitungsergebnisse, die der Förderungsgeber selbst generiert (z.B. Evaluierungsdaten und Evaluierungsergebnisse; aktenmäßige Archivierung), sowie personenbezogene Daten, die für die Erfüllung gesetzlicher Anforderungen (wie z.B. Daten für die Erstellung des Förderungsberichtes, Daten des Förderungsvertrages inklusive Förderungsansuchens im Rahmen der Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen sowie zur Rechnungshofkontrolle) erforderlich sind. Weiters wird durch Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 und allenfalls auch durch Rückfragen bei anderen Förderungsstellen erhoben, ob die Förderungsnehmerin/ der Förderungsnehmer Förderungen erhalten hat oder eine Förderungsgewährung beabsichtigt ist. Werden von einer Förderungsstelle Förderungen gewährt oder ist eine Förderungsgewährung

beabsichtigt, werden weitere personenbezogene Daten, wie insbesondere zur Förderungshöhe und zum Förderungsgegenstand, erhoben. Diese personenbezogenen Daten werden auf Anfrage auch anderen Förderungsstellen mitgeteilt.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung:

- Zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO): Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung von Förderungsverträgen sowie aller damit in Verbindung stehenden Kontrolltätigkeiten.
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen durch Gesetz (z.B. Bundeshaushaltsgesetz 2013 iVm Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014, Rechnungshofgesetz oder unionrechtliche Regelungen), welchen der Förderungsgeber unterliegt, erforderlich sein.

- Zur Wahrung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO): In den folgenden Fällen erfolgt eine Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrung berechtigter Interessen:
 - Datenaustausch mit Auskunfteien (z.B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) und Organen und Beauftragten anderer förderungsgewährender Stellen
 - Im Rahmen der Rechtsverfolgung.

4. Adressatenkreis der personenbezogenen Daten

Innerhalb der Einrichtungen des Förderungsgebers erhalten diejenigen Abteilungen bzw. Mitarbeiter jene personenbezogenen Daten, welche diese zur Erfüllung vertraglicher und rechtlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung berechtigter Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten allenfalls vom Bund beauftragte Auftragsverarbeiter (zum Beispiel IT-Dienstleister) personenbezogene Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen.

Weiters werden personenbezogene Daten an das Bundesministerium für Finanzen zur Verarbeitung im Rahmen der Transparenzdatenbank übermittelt. Darüber hinaus können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen auf der Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, Rechnungshof, Finanzprokuratur, EU, andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer genannt wurden) personenbezogene Daten erhalten.

Im Bedarfsfall werden die für die Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen in Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderungsvergabe oder des Förderungsvertrages notwendigen Daten an Gericht, Verwaltungsbehörden und Rechtsvertreter des Förderungsgebers übermittelt.

5. Speicherdauer

Die personenbezogenen Daten werden vom Förderungsgeber, soweit erforderlich, für die gesamte Dauer des Förderungsverhältnisses (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur vollständigen Beendigung aller Ansprüche in Zusammenhang mit dem Förderungsvertrag) und darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, der Bundeshaushaltsverordnung 2013, den Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014 oder unionsrechtlichen Vorgaben ergeben, verarbeitet.

6. Datenschutzrechte

Aus der Datenschutz-Grundverordnung ergibt sich für die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer und andere betroffene natürliche Personen unmittelbar eine Vielzahl von Rechten im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten. Der Betroffene hat grundsätzlich das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der gespeicherten Daten und ein Widerspruchsrecht jeweils gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts.

7. Pflicht zur Datenbereitstellung

Von der Förderungsnehmerin/ Vom Förderungsnehmer sind diejenigen personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Durchführung des Förderungsvertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Förderungsgeber gesetzlich verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer nicht bereitgestellt, muss der Förderungsgeber den Abschluss des Förderungsvertrages ablehnen. Ebenso wäre ein laufender Förderungsvertrag einzustellen und bereits gewährte Förderungen rückzuzahlen.

8. Beschwerderecht

Sollte die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer Anliegen im Zusammenhang mit seinen personenbezogenen Daten haben, so kann er sich zunächst an den Datenschutzbeauftragten wenden. Ansonsten sind Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten an die

Österreichische Datenschutzbehörde
Barichgasse 40-42
1030 Wien
Telefon: +43 (0) 1 52152
Email: dsb@dsb.at
Website: www.dsb.gv.at

zu richten.